



Ausbildung für das Lehramt der **Fachlehrer¹ für gewerblich-technische Berufe**
an beruflichen Schulen in Bayern
- Merkblatt -
(Stand: 1. Juni 2019)

Die Ausbildung der Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe richtet sich nach der Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (QualVFL) vom 08. März 2013.

1. Ausbildungsdauer und Ausbildungsort

Der staatliche Vorbereitungsdienst beginnt jeweils Mitte September und dauert ein Jahr. Während der Ausbildung sind die Fachlehreranwärter Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Die Ausbildung erfolgt am

Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung IV
Schlesierstraße 30, 91522 Ansbach
Tel.: 0981 97258 - 411
Fax: 0981 97258 - 444
E-Mail: AbtIV@Fachlehrerausbildung-Ansbach.de
Internet-Adresse: www.fachlehrerausbildung-ansbach.de

Fachlehreranwärter verbringen wöchentlich drei Tage am Staatsinstitut in Ansbach und zwei Tage an ihrer künftigen Schule (Heimatschule). Wenn die Heimatschule aus personellen oder organisatorischen Gründen nicht in der Lage ist, den schulbezogenen Teil der Fachlehrerausbildung zu übernehmen, werden deren Fachlehreranwärter auf Ausbildungsschulen v. a. in Mittelfranken verteilt.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Zum staatlichen Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Erfolgreicher Abschluss der **Meisterprüfung** im Handwerk oder in der Industrie; an die Stelle der Meisterprüfung kann der erfolgreiche und fachlich einschlägige Abschluss einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie treten.
Die an einer Fachhochschule oder einer Universität abgelegte Diplomprüfung zum Ingenieur kann nicht als Zulassungsvoraussetzung an Stelle der Meisterprüfung gewertet werden.
- b) Einschlägige hauptberufliche **betriebspraktische Erfahrung** von **mindestens 3 Jahren** nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung (hierin können Zeiten der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst notwendigen abgeschlossenen beruflichen Fortbildung enthalten sein).
- c) Der Bewerber muss die **allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen** erfüllen und soll bei Beginn des Vorbereitungsdienstes das **45. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben.
- d) Der Bewerber muss die **Einstellungsprüfung** erfolgreich abgelegt haben.

3. Einstellungsprüfung (Auswahlverfahren)

3.1 Allgemeines

Alle Bewerber müssen sich einer Einstellungsprüfung unterziehen. Die Einstellungsprüfung soll zeigen, ob die sich bewerbenden Personen auf Grund ihrer Kenntnisse, ihrer Fähigkeiten und ihres Arbeitsverhaltens die **Eignung für den Vorbereitungsdienst** in der Laufbahn des Fachlehrers an beruflichen Schulen besitzen. Aus einer bestandenen Einstellungsprüfung entsteht kein Anspruch auf eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst (vgl. Pkt. 4).

Die Einstellungsprüfung wird **bedarfsbezogen** durchgeführt, d. h. in jedem Jahr wird nur in den Fachrichtungen eine Prüfung angeboten, in denen von den Schulen ein Bedarf an Lehrkräften gemeldet wurde. Die Durchführung der Einstellungsprüfung wird unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen, der vorzulegenden Nachweise und der Meldefrist im Bayerischen Staatsanzeiger (Beilage zur Bayerischen Staatszeitung) sowie im Bayerischen Ministerialblatt (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/>) ausgeschrieben.

Die Schulen, die einen Fachlehrerbedarf haben, werden etwa ab Mitte November für ca. 4 Wochen auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/berufliche-schulen/fachlehrer.html) unter Angabe der Fachrichtung, der Zulassungsvoraussetzungen, der vorzulegenden Nachweise und der Meldefrist ausgeschrieben. Die Bewerbung ist nur an einer Schule möglich und ist direkt an sie zu richten.

Zur Einstellungsprüfung können nur Personen zugelassen werden, die u. a. die berufliche Weiterbildungsprüfung (z. B. Meisterprüfung) bereits erfolgreich abgelegt haben. Reisekosten, die durch die Teilnahme an der Einstellungsprüfung entstehen, können nicht erstattet werden.

3.2 Bestandteile der Einstellungsprüfung

Die Einstellungsprüfung besteht aus

- einem **Lehrversuch**, der grundsätzlich an der Schule durchgeführt wird, an welcher der spätere Einsatz erfolgen soll, und
- einem **schriftlichen Deutshtest**, der am Staatsinstitut durchgeführt wird.

Am Deutshtest können nur Personen teilnehmen, die den Lehrversuch bestanden haben.

Aus der im Rahmen der Vorbildung (vgl. 2 a) sowie den im Rahmen des Deutshtests und des Lehrversuchs erzielten Noten wird eine **Gesamtnote** gebildet, die über die Zulassung für die Ausbildung am Staatsinstitut entscheidet.

4. Vorbereitungsdienst

4.1 Zulassung

Über die Zulassung der einzelnen Bewerber zum Vorbereitungsdienst wird durch die **Regierung von Mittelfranken** unter Berücksichtigung der Ausbildungskapazität und der in der Einstellungsprüfung erzielten Gesamtnote entschieden.

4.2 Dauer und Gestaltung

Der Vorbereitungsdienst beginnt **Mitte September** und dauert **ein Jahr**. Die Ausbildung umfasst Schulpraktika, Vorlesungen und Seminare aus den Bereichen Pädagogik, Psychologie, Didaktik, Fachdidaktik, Schulrecht/Schulkunde und Kommunikation. Die abschließende Qualifikationsprüfung setzt sich aus einem schriftlichen Teil (Pädagogik, Psychologie und Didaktik), einem mündlichen Teil (Fachdidaktik und Schulrecht/Schulkunde), einem schulpraktischen Teil (zwei Lehrproben) sowie projektbezogenen Leistungsnachweisen in Kommunikation zusammen.

5. Besoldung

Während des Vorbereitungsdienstes werden derzeit (ab 01.01.2019) folgende Anwärterbezüge gewährt:

Grundbetrag: 1263,85 Euro (brutto)

Familienzuschlag: 139,08 Euro

Bei Familien mit Kindern erhöht sich der Familienzuschlag.

6. Einsatz nach Abschluss der Lehramtsausbildung

Nach erfolgreicher Qualifikationsprüfung können die Absolventen als Beamte in den Staatsdienst oder in den Dienst kommunaler Schulträger übernommen werden. Die Einstellung erfolgt in die Laufbahn **3. Qualifikationsebene als Fachlehrer**, Eingangsbesoldung A 10 mit Aufstiegsmöglichkeiten nach A 11 und A 12.

Durch das Bestehen der Qualifikationsprüfung wird kein Anspruch auf Einstellung in den Schuldienst erworben. Die Einstellung durch den jeweiligen Schulträger hängt vom Ergebnis der Qualifikationsprüfung, dem Bedarf sowie den zur Verfügung stehenden und besetzbaren Planstellen ab.

[1] Der Verzicht auf gleichzeitige Nennung von männlicher und weiblicher Form ist ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Textes geschuldet; die verwendete männliche Form schließt selbstverständlich auch Frauen ein.